

WERKVERTRAG gem. VOB B ZWISCHEN DER BAUHERRSCHAFT **NN** ALS AUFTRAGGEBER (AG)  
UND

DEM BAUUNTERNEHMER **NN** ALS AUFTRAGNEHMER (AN).

1. Für die unten stehend bezeichneten Leistungen (Angebot des Bauunternehmers) ohne Massen- oder Preisangaben (nur Beschreibungen) wird der AN beauftragt. Die Pauschalvergütung nach § 2 (7) VOB-B beträgt

**0,00 €** (0 Tausend Euro ohne cts.), wobei dieser Betrag in folgenden Abschlägen geleistet wird:

**0,00 €** (0 Tausend Euro ohne cts.) nach **NN**

**0,00 €** (0 Tausend Euro ohne cts.) nach **NN**

**0,00 €** (0 Tausend Euro ohne cts.) nach Abschluss der Arbeiten.

2. Zu den unten stehenden Leistungen sind alle weiteren Leistungen ohne weitere Vergütung zu erbringen, die zur funktionstüchtigen Herstellung des Werkes erforderlich sind, auch wenn sie hier nicht gesondert aufgeführt sind, seien es Personal-, Geräte- oder Materialkosten/-leistungen inkl. Unterkünfte, Anreisen etc. § 2 (6) VOB B gilt nicht, so wie allgemein die VOB B nur soweit gilt, wie sie nicht gegen §§650a ff BGB verstößt. Hier handelt es sich um einen Werkvertrag nach BGB. Der AN hat sich über den Umfang der Aufgabe durch die Sichtung der Pläne und des Bauortes ausreichend informiert, um dies zu vereinbaren.

3. Ausgenommen von den unter 2. aufgeführten Leistungen sind folgende Materialien: **NN**, während die Stellung von Gerüsten oder Aufbaugeräten (Krane, Aufzüge etc.) durch den AN im Sinne des Satzes 2. als erforderliche Leistung zu erbringen ist, entgegen den Angaben in seinem Angebot, sondern gem. angefügtem Funktions-Leistungsverzeichnis (FLV) des Architekten und der Baubeschreibung, **so wie der Baupläne**.

4. Der Bauunternehmer koordiniert selbständig und eigenverantwortlich seine Leistungen mit den vor- und nachfolgenden, so wie den zeitgleich operierenden Bauunternehmern, sowohl was die Technik als auch den Ablauf der Werkleistungen angeht. Er fordert hierzu die Anschriften und Kommunikationskanäle zu diesen Unternehmern beim AG ab. Dem Bauunternehmer obliegt die Pflicht, ggf. unverzüglich und vor Beginn seiner Werkleistung schriftliche Bedenken vorzubringen gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der von anderen Bauunternehmern oder dem AG beigestellten Stoffen oder Bauteilen oder gegen die Leistungen anderer Bauunternehmer. Diese Pflicht findet Anwendung auch im Verkehr mit den anderen Bauunternehmern, die zeitgleich oder in Folge oder vorlaufend an dem Werk tätig sind, so wie mit dem AG.

5. Die Erbringung der Leistungen erfolgt bei dem BV **NN**, Pro # **000** für den Bauherrn **NN** in der von der Zeitvorgabe angegebenen Zeitraum.

Anhänge: Baubeschreibung, FLV, Zeitvorgabe, Angebot des Unternehmers, **Baupläne**

**NN**, den **00**

Auftragnehmer(in)

Auftraggeber(in)